

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 9.

Jahrgang 1874.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

275. 271. Die diesjährige Aufnahme von Böglingen in die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Drosslig bei Zeig findet zu Anfang August statt.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai bei der betreffenden Königlichen Regierung, resp. in Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien anzubringen.

Hinsichtlich der Aufnahme-Bedingungen wird auf die ausführlichen gedruckten Nachrichten über die Anstalten, welche der Seminar-Director Krizinger zu Drosslig auf portofreie Anfragen mittheilen wird, verwiesen.

Der Eintritt in das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände soll in der Regel zu Ostern und zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Director Krizinger zu richten; weitere Auskunft geben die oben erwähnten gedruckten Nachrichten über die Anstalten zu Drosslig.

Berlin, den 10. Februar 1874.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten: Im Auftrage: Greiff.

276. Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meißnetheiligten der Preussischen Bank wird auf **Freitag, den 27. März d. J.**, nachmittags 5 $\frac{1}{2}$ Uhr hierdurch einberufen, um für das Jahr 1873 den Verwaltungsbericht und den Jahresabschluss nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen (Bankordnung vom 5. October 1846 §§. 62, 65, 67, 68, 97 und Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1857, Gesetz-Samml. Seite 240).

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude Oberwallstraße 10 und 11 statt. Die Meißnetheiligten werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin den 14. Februar 1874.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preussischen Bank:
Dr. Achenbach.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Februar 1874.

277. 296. Betreffend die Postfächer für Orte ohne Postanstalt.

Den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, ist jetzt allgemein gestattet, ihre Postfächer auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, zu deren Landbestellbezirk der Wohnort des Empfängers nicht gehört.

In Folge dieser Verkehrs erleichterung muß die Expedition der Postsendungen für solche Orte, an welchen eine Postanstalt sich nicht befindet, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Abgabe-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder durch das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender solcher Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten zu bewirken ist, oder von wo die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie in Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postfächer beziehen.

Insbefondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzufsendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postortes hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postfächer empfangen.

Berlin, W., den 20. Februar 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

278. 297. Erledigte Pfarrstelle.
Der Pfarrer Pieper gedenkt einem Rufe als Seel-

forger an der Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg demnächst Folge zu leisten und wird dadurch die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Norderdorf in der Kreisynode Gladbach zur Erledigung gelangen und durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden. Meldungen um Probepredigten sind an den Herrn Superintendenten Zillesen in M. = Gladbach zu richten.

Coblenz, den 19. Februar 1874.

Königliches Consistorium.

Verordnungen u. Bekanntmachungen Der Königl. Regierung

279. 272. Bei den meisten Landrathsämtern, Distriktsämtern, Magisträten und Polizeibehörden in der Monarchie ist es bisher Gebrauch gewesen, ihre Requisitionen in Betreff der Berichtigung der Stammlisten, resp. der Ermittlung der Militärverhältnisse von Militairpflichtigen, welche nach Berlin verzogen sind, an das Polizei-Präsidium zu richten. Es scheint hiernach den bezeichneten Behörden nicht bekannt zu sein, daß zur Regelung der Militär-Verhältnisse bei der durch Allerhöchste Cabinets-Ordie vom 21. Dezember 1821 angeordneten Auflösung der hiesigen Regierung durch Ober-Präsidial-Erlaß vom 28. Dezember 1821 für Berlin eine besondere ständige Kreis-Ersatz-Commission eingerichtet worden ist, welcher in allen beregten Fällen schließlich die hierher gerichteten, Militairpflichtige betreffenden Requisitionen übermittelt werden müssen.

Der Zeit- und Kosten-Ersparniß wegen dürfte es sich empfehlen, wenn fortan alle Requisitionen der vorbezeichneten Kategorien von den betreffenden Behörden direct an diese königliche Kreis-Ersatz-Commission, vertreten durch den königlichen Geheimen Regierungs-Rath Herrn Behlemann (N. B. jetzt Kühenthal) gerichtet werden, welcher Behörde demnächst überlassen bleiben kann, in einzelnen Fällen, wo sie etwa der polizeilichen Hülfe zur Auffindung von Personen bedarf, diese zu requiriren.

Die königliche Regierung ersucht deshalb das Polizei-Präsidium ergebenst, die zu Wohl derselben Ressort gehörigen Landrathsämter, Distriktsämter, Magisträte, Polizei-Obriheiten u. gefälligst anweisen zu wollen, von jetzt ab alle Requisitionen, welche sich auf Berichtigung der Stammlisten oder auf Ermittlung der sonstigen Militärverhältnisse hierher verzogener noch im militairpflichtigen Alter stehender Personen beziehen, direct an die hiesige königliche Kreis-Ersatz-Commission zu richten.

Die Aushändigung von Gestellungs-Ordres wird selbstredend nach wie vor von dem Polizei-Präsidium bewirkt werden.

Berlin, den 27. Mai 1864.

Königliches Polizei-Präsidium: gez. v. Bernuth.
Vorstehende Mittheilung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und beauftragen wir zu-

gleich die sämmtlichen von uns ressortirenden Behörden dieselbe bei Requisitionen der vorbereiteten Art genau zu beachten. Die Herren Landräthe haben für die Bekanntmachung derselben durch die kreis-amtlichen Organe das Weitere zu veranlassen.

Düsseldorf, den 18. Februar 1874. I. IV. 312.

280. 278. Mit Bezug auf §. 12 der Lehr-Ordnung für die königlichen Schullehrer-Seminare vom 15. October 1872 und auf die Verfügung vom 6. Dezember v. J. mache ich das königliche Provinzial-Schulcollegium u. auf diejenigen Schriften von Ferdinand Schmidt aufmerksam, in welchen sich der Verfasser die besondere Aufgabe gestellt hat, den Sinn für vaterländische Geschichte zu wecken und zu stärken.

Es sind dies außer den größeren Geschichtswerken, wie Preußens Geschichte in Wort und Bild und der Geschichte der neuesten Zeit, theils Darstellungen hervorragender Ereignisse oder entscheidender Kämpfe, wie die Geschichte des siebenjährigen Krieges, der Freiheitskriege, der Befreiung Schleswig-Holsteins und des Franzosenkrieges, theils Erzählungen, welche die Zustände jener Zeiten veranschaulichen sollen, wie der Burggraf von Nürnberg, Oranienburg und ebbelin aus der Jugendzeit des großen Kurfürsten u. s. w.

Während sich die Schriften der letzteren Art besonders zu Schulprämien in Volks- und Mittelschulen eignen, empfiehlt sich die Aufnahme der anderen in die Schüler-Bibliotheken der Präparanden-Anstalten und Schullehrer-Seminare.

Berlin, den 2. Februar 1874.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Greiff.

Vorstehendes Rescript des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten, bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Kreis- und Lokal-Schul-Inspectoren und der Schulvorstände unseres Bezirks, indem wir zu deren patriotischen Wirken das Vertrauen hegen, daß dieselben sich die Verbreitung der oben bezeichneten Schmidt'schen Schriften besonders angelegen lassen sein werden.

Düsseldorf, den 20. Februar 1874. I. V. A. 1015.

281. 279. Bezirks-Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Ges. über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 erklären wir hierdurch ausdrücklich, daß die Bestimmungen unserer, im 55. Stück des Jahrgangs 1873 unseres Amtsblattes veröffentlichten Bezirks-Polizei-Verordnung vom 13. Dezember 1873, I. III. A. 8255, auch für die ehemals zum Großherzogthum Berg gehörigen Theile der Gemeinden Cronenberg, Hardenberg, Wülfrath, Belbert, Haan und Mettmann des Kreises Mettmann zur Anwendung zu bringen sind.

Düsseldorf, den 19. Februar 1874. I. III. A. 493.

282. 280. **Verzeichniß**
der höheren Lehr-Anstalten des Regierungs-Bezirks

Düsseldorf, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Qualifikation für den einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Gymnasien.

1) Gymnasium zu Parnen, 2) Gymnasium zu Cleve 3) Gymnasium zu Düsseldorf, 4) Gymnasium zu Duisburg, 5) Gymnasium zu Elberfeld, 6) Gymnasium zu Emmerich, 7) Gymnasium zu Essen, 8) Gymnasium zu Kempen, 9) Gymnasium zu Neuß, 10) Gymnasium zu Wesel.

B. Realschulen erster Ordnung.

1) Realschule zu Barmen, 2) Realschule zu Crefeld, 3) Realschule zu Düsseldorf, 4) Realschule zu Duisburg, 5) Realschule zu Elberfeld, 6) Realschule zu Mülheim an der Ruhr, 7) Realschule zu Ruhrort.

C. Progymnasien.

1) Progymnasium zu M.-Ladbach, 2) Progymnasium zu Moers.

D. Realschulen zweiter Ordnung.

1) Realschule zu Essen 2) Gewerbeschule zu Remscheid.

E. Höhere Bürgerichulen.

1) Höhere Bürgerschule zu Crefeld, 2) Höhere Bürgerschule zu M.-Ladbach, 3) Höhere Bürgerschule zu Lennep, 4) Höhere Bürgerschule zu Rheydt, 5) Höhere Bürgerschule zu Solingen, 6) Höhere Bürgerschule zu Wesel.

F. Andere Lehranstalten.

1) Höhere Gewerbeschule zu Barmen

Düsseldorf, den 19. Februar 1874. I. V. A. 900.

281. Im Anschluß an die durch unsere Bekanntmachung vom O. d. Mts. mitgetheilte Nachweisung über die Resultate der diesjährigen Zuchtbengstförderungen (Mtsblatt Stück 6 Nr. 213) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Zuchtbengst des Pferde-Zucht-Vereins des früheren Kreises Duisburg, Station Mehrum, schwarzbraun mit Kupfermaul, Oldenburger Race, 1,70 Meter groß und 0 Jahre alt, noch nachträglich angefoht worden ist.

Düsseldorf, den 20. Februar 1874. I. III. A. 1228.

289. Im Auftrage des Herrn Finanzministers machen wir die öffentlichen Kassen unseres Bezirks auf die sub Nr. 236 Stück 7 unseres Amtsblatts abgedruckte Bekanntmachung des Kgl. Staatsministeriums d. d. Berlin, den 5. d. Mts., betr. die Ausgabe u. der Reichsmünzen, behufs Beachtung des Inhalts dieser Bekanntmachung noch besonders hierdurch aufmerksam und zwar unter dem Beifügen, daß vorerst Reichs-Silber- und Nickel-Münzen unserer Hauptkasse noch nicht überwiesen, von dieser also auch nicht weiter verabreicht, und selbst, wenn sie bei ihr in Zahlung eingingen, zunächst nicht wieder in Cours gebracht werden können, weil der Herr Finanzminister uns veranlaßt hat, dafür zu sorgen, daß bis auf Weiteres vorzugsweise die Münzen preussischen Gepräges im Umlauf bleiben. Insbe-

sondere aber ist es als wünschenswerth bezeichnet, daß bis zum Eintritt der Reichswährung beziehungsweise der Markrechnung die Circulation der preussischen Scheidemünze möglichst die Oberhand behalte.

Wegen des besonderen Werths der Reichspfennige werden die öffentlichen Kassen darauf zu halten haben, daß die bezeichneten Münzen nur zu ihrem, in der Eingangs gedachten Bekanntmachung angegebenen, richtigen Werthe vereinnahmt und verausgabt werden. Auch werden sämtliche öffentliche Kassen im Auftrage des Herrn Finanzministers hierdurch angewiesen, die Bestände an Reichsmünzen von denen an Landesmünzen stets getrennt zu halten.

Düsseldorf, den 23. Februar 1874. II. V. 1161.

285. 29. Nach dem Bundesrathsbeschlusse vom 27. April 1873 werden alle auf Grund der §§. 39, 284 und 362 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich verfügten Ausweisungen von Ausländern im Centralblatte für das deutsche Reich publizirt.

Diese Publikationen des amtlichen Reichsorganes sind für das Jahr 1873 in einer Uebersicht durch den Königl. Bayerischen Rechnungskommissär F. Nonnenmacher zu Ansbach zusammengestellt welche Uebersicht durch vierteljährliche Nachträge auch auf die Folgezeit ausgedehnt werden soll.

Da diese Zusammenstellungen für die Polizeibehörden von praktischem Werthe bei Handhabung der Sicherheitspolizei sein werden, so empfehlen wir dieselben zur Anschaffung und bemerken, daß die besagte Uebersicht für 1873 für $\frac{1}{2}$ Reichsmark vom Verfasser abgegeben wird; der Abonnementspreis für die folgenden Quartals-Uebersichten ist auf 1 Reichsmark für das ganze Jahr oder $2\frac{1}{2}$ S. r. für das Quartal festgesetzt.

Düsseldorf, den 24. Februar 1874. I. I. 459.

291. Da es wiederholt vorgekommen ist, daß bei Dampfesseln Federmanometer an Stelle der concessionirten Quecksilber-Manometer angebracht bezw. die letzteren beseitigt worden sind, ohne daß hierzu vorher unsere Genehmigung eingeholt worden, so machen wir hiermit das theilweise Publikum unter Verweisung auf das im Amtsblatte S. 195 ff. veröffentlichte Ministerial-Rescript vom 11 Juni 1871 darauf aufmerksam, daß das vorbezeichnete eigenmächtige Verfahren gemäß §. 147 zu 2 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 unzulässig und strafbar ist.

Düsseldorf, den 24. Februar 1874. I. III. 642.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

287. 277. Universität Greifswald.

Königliche Staats- und Landwirthschaftliche Akademie Eldena.

Vorlesungen für das Sommersemester 1874.

Beginn am 13. April.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium,

Director Professor Dr. Baumstark. 2) Staatswirthschaftslehre, derselbe. 3) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin. 4) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, II. Theil, Dr. Pietrusky. 5) Bodenkunde, Professor Dr. Scholz. 6) Besondere Acker- und Pflanzenbaulehre, mit Ausschluß der Handelsgewächse, Professor Dr. Rohde. 7) Handelsgewächsbau, Dr. Pietrusky. 8) Wiesenbau, Professor Dr. Rohde. 9) Obst- und Gemüsebau, akademischer Gärtner Fintelmann. 10) Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, Dr. Pietrusky. 11) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, derselbe. 12) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Dr. Pietrusky. 13) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Professor Dr. Rohde. 14) Allgemeine Thierzucht, Professor Dr. Dammann. 15) Pferdekennniß, Pferde- und Hufbeschlag, derselbe, und Demonstrationen an lebenden Pferden. 16) Lehre von den inneren Krankheiten der Hausäugethiere, derselbe. 17) Forstwirthschaftliche Productionslehre, akademischer Forstmeister Wiese. 18) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe. 19) Organische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer. 20) Uebungen im chemischen Laboratorium, Professor Dr. Scholz. 21) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe. 22) Physik, Professor Dr. Trommer. 23) Pflanzensynonymik, Professor Dr. Jessen. 24) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, derselbe. 25) Anatomie und Physiologie der Pflanzen II. Theil, derselbe. 26) Botanische Excursionen, derselbe. 27) Mineralogie und Gesteinslehre, Professor Dr. Scholz. 28) Uebungen im Bestimmen der Fossilien, derselbe. 29) Feldmessen und Niveliren, Professor Dr. Fuchs. 30) Landwirthschaftliche Baukunst, II. Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, akademischer Baumeister Müller. 31) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe.

Eldena, im Januar 1874.

Der Director der k. staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena: Geh. Reg.-Rath Dr. C. Baumstark. 289. 282. Das königliche Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 3. Februar d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Carl Alt, früher Wager zu Offenbach, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 21. Februar 1874.

Der General-Procurator:

Dr. Frhr. v. Seckendorff.

289. 283. Durch Urtheil des königlichen Landgerichtes zu Saarbrücken vom 11. Februar d. J. ist verordnet worden, daß über die Abwesenheit des Nicolaus Müller III, früher Ackerer zu Pfeffelbach, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 21. Februar 1874.

Der General-Procurator:

Dr. Frhr. v. Seckendorff.

290. 284. Auf dem Personen-Post-Course Langen-

feld-Solingen ist an dem Hause des Wirthes Reinhard Everts „zur Linde“ eine Halte- und Passagierbilletsverkaufsstelle eingerichtet.

Düsseldorf, den 18. Februar 1874.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector: Friedrich. 291. 293. Durch Urtheil des hiesigen königlichen Landgerichtes vom 12. Januar 1874 ist der Färber Peter vom Dorp hier selbst für unfähig erklärt worden, seinem Vermögen und seiner Person vorzustehen.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 des bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 21. Februar 1874.

Der Ober-Procurator: gez. Ebermaier.

292. 298. Die Actien-Gesellschaft unter der Firma „Bergwerks-Gesellschaft Dahlbusch“ zu Düsseldorf, Allein-Eigenthümerin des in den Gemeinden Kottbusen, Kray und Leithe gelegenen Steinkohlen-Bergwerks Dahlbusch und die Gelsenkirchen'er Bergwerks-Actien-Gesellschaft zu Ueckendorf bei Gelsenkirchen, Allein-Eigenthümerin des in den Gemeinden Leithe, Ueckendorf und Günnigfeld, Kreis Bochum gelegenen Steinkohlen-Bergwerks Rhein-Elbe haben laut notarieller Urkunden vom 5. September 1871, 12. April 1872 und 13. November 1873 eine Regulirung der Markscheide zwischen beiden Grubensfeldern und zu diesem Zweck einen Austausch von Feldestheilen in der Art vorgenommen, daß 1) die Allein-Eigenthümerin der Zeche Dahlbusch die auf dem Situationsriß mit den Buchstaben A und B bezeichneten Feldestheile zur Gesamtgröße von 40, 636, 596 Quadratmetern an die Gelsenkirchener Bergwerks-Actien-Gesellschaft als Allein-Eigenthümerin des Steinkohlen-Bergwerks Rhein-Elbe und 2) Letztere die auf dem Situationsriß mit den Buchstaben a, b, c, d bezeichneten Feldestheile zur Gesamtgröße von 40, 636, 596 Quadratmetern an die Actien-Gesellschaft unter der Firma „Bergwerks-Gesellschaft Dahlbusch“ als Allein-Eigenthümerin des Steinkohlen-Bergwerks Dahlbusch in Eigenthum abgetreten.

Unter Hinweisung auf die §§. 45, 46, 47, 51 des allgemeinen Berggesetzes wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Dortmund, den 18. Februar 1874.

Königliches Ober-Berg-Amt.

293. 299. Der Todtenschein des am 27. September 1873 zu Meß verstorbenen Jean Greferath aus Soeveling ist in die laufenden Sterbe-Register der Bürgermeisterei Greferath, Kreis Reuß, eingetragen worden.

Düsseldorf, den 13. Februar 1874.

Der Ober-Procurator: gez. von Guerd.

Sicherheits-Volizei.

294. 273. Es sind entwendet:

I. Dem Pferdehändler Philipp Cohen zu Ruhr-

ort am 5. d. Mts. ein schwerer schwarzer Ueberzieher mit vereinzelt grauen Härcchen, schwarzem Sammettragen und mit schwarzer Lise eingefast, sowie ein Paar waschlederne Handschuhe.

II. Am 7. d. Mts. dem Schiffsknecht Arnold van Binn von einem im Duisburger Hafen liegenden Kohlenschiffe, 1) eine neue braune Burkinhose mit schmalen schwarzen Doppel = Gallons; 2) ein Paar Lederpantoffeln.

III. In der Zeit vom 8. bis 10. d. Mts. der Ehefrau Robert Sauer zu Duisburg, 1) ein neuleinenes Betttuch, gez. R. S. 4; 2) ein neuleinenes Frauenhemd, gez. N. P. 6.

IV. Am 10. d. Mts. dem Tagelöhner Wilhelm Lanfers zu Bislich mittelst Einbruchs, 1) eine französische Taschenuhr; 2) ein Paar halblange Stiefel; 3) eine dunkle mit weißem Nessel gefütterte Hose; 4) eine blauwollene Tuch-Mütze; 5) eine kurze Pfeife mit Porzellankopf.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände, sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.
Wesel, den 15. Februar 1874.

Der Staats = Anwalt.

295. 274. Am 27. oder in der Nacht vom 26. auf den 27. v. Mts. ist dem Anstreicher Carl Franz Schrade zu Mülheim aus seiner zu Speldorf belegenen Werkstätte eine Rolle von ungefähr 70 bis 80 Pfund Blei bestehend in Quadratsfuß à $3\frac{1}{4}$ Pfund (ungefähr) gestohlen worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib des Bleies, sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.
Wesel, den 17. Februar 1874.

Der Staats = Anwalt.

296. 285. Eine wegen Diebstahls zur Untersuchung und Haft gezogene Person ist Mitte Januar d. J. im Besitze einer Gänsebrust und zweier neuer Binsentüchle (sog. Mettmanner) gewesen, welche Gegenstände wahrscheinlich aus einem Diebstahle herrühren.

Ich ersuche Jeden, welcher über Herkunft oder Verbleib obiger Gegenstände irgend welche Auskunft geben kann, sich bei mir während den Vormittagsstunden von 11—12 Uhr Stube Nr. 54 im hiesigen Justizgebäude zu melden.
Düsseldorf, den 19. Februar 1874.

Der Untersuchungsrichter L: Söhmann.

297. 292. Es sind gestohlen:

1) In der Nacht vom 13. zum 14. Januar cr. zu Somborn dem Doctor Büscher eine noch ziemlich neue Spieldose mit hölzernem (Ahorn) geschnitztem Kasten, ein noch ganz neues Cigarren = Etui, mit kupferner Einfassung, zwei Meerscham = Cigarren = Spitzen, ein Paar wildlederne mit Pelz gefütterte und oben mit grauem Pelz eingefasste Handschuhe, ein karrirtes weißes Tischtuch, gez. J. B. und drei

Risten Cigarren.

2) Der Putzmacherin Elise Schulte hier am 26. Januar cr. eine goldene Cylinder = Uhr; auf der Kapsel sind die Buchstaben E. S. eingravirt.

Ich ersuche um Auskunft über Verbleib und Thäterschaft.

Bochum, den 17. Februar 1874.

Königl. Staatsanwaltschaft.

298. 300. Am 23. v. Mts. sind hier selbst folgende Kleidungsstücke gestohlen worden: 1) eine blaue Winterjoppe mit schwarzem Sammettragen, weißem Aermelfutter und lila Streifen; 2) eine blaue Winterjoppe aus Ratine mit schwarzem Sammettragen und zwei Reihen Knöpfen, 3) ein blaugrauer Herbstüberzieher, 4) ein braun grülicher Sommerrock, 5) ein grauer Sommerrock mit schwarzem Sammettragen, 6) eine blau-graue Hose, 7) eine gelb-grau karrirte Weste, 8) ein schwarzer Tuchrock, 9) eine havannafarbene helle Burkin-Arbeitsweste.

Ich ersuche einen Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Mittheilung zu machen.
Düsseldorf, den 12. Februar 1874.

Der Ober-Procurator: gez. v. Guérard.

Personal-Chronik.

299. 294. Der bisherige erste Beigeordnete der Bürgermeisterei Somborn, Kaufmann Arnold Lange ist für eine weitere sechsjährige Amtsdauer zum ersten Beigeordneten vorbenannter Bürgermeisterei ernannt.

300. 275. Dem Apotheker Bernhard Joseph Kallen aus Bergheim ist die Concession zur Uebernahme und Fortführung der bisherigen G. Looß'schen Apotheke zu Dormagen ertheilt worden.

301. 286. Dem Barbier Wilhelm Schall zu Grevenbroich ist das Befähigungs-Zeugniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfleistungen und zum Ausziehen der Zähne ertheilt.

302. 287. Der Gerichtsvollzieher Jungblut zu Düren ist auf seinen Antrag vom 1. März cr. ab aus dem Justizdienste entlassen.

Aachen, den 19. Februar 1874.

Der Ober-Procurator: Oppenhoff.

Patente.

303. 263. Das dem Herrn Charles James Fox zu London unter dem 25. Juni 1872 ertheilte Patent auf eine Maschine zur Herstellung von Bürsten ist aufgehoben.

304. 267. Dem Kupfer- und Messingwaaren-Fabrikanten A. Neubecker zu Offenbach a. M. ist unter dem 16. Februar 1874 ein Patent auf einen Bier-Kühlapparat, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und

für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

305. 268. Den Wirth u. Cie. zu Frankfurt a. M. ist unter dem 16. Februar 1874 ein Patent auf eine Schlittenbremse für Eisenbahnfahrzeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

307. 301.

Zusammenstellung

der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 15 und 16 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen

Bezeichnung der vakanten Dienststellen.	Einkommen der Stelle jährlich.	Meldung bis zum	Nr. der Bekannt- machung
Zweiter Lehrer an der evang. Schule auf der Meide zu Hilden.	300 Thaler und freie Wohnung.	schleunigt	600
Lehrerin an der evangelischen Volksschule in Reiberg bei Gräfrath.	300 Thaler.	10/3	601
Lehrer an der vierklassigen evangelischen Volksschule in Moers.	370 Thaler (vorläufig), nebst einer aus zwei Zimmern bestehenden Wohnung, sowie 10 Thaler Heizungsgeld.	baldigst	602
Lehrerin an der katholischen Volksschule in Kaarst bei Neuß.	250 Thaler, freie Wohnung und Benutzung eines $\frac{1}{8}$ Morgen großen Gartens.	7/3	603
Vierter Lehrer an der vierklassigen katholischen Knabenschule in Borst, Kreis Kempen.	300 Thaler und 40 Thaler Mieth- und Prandenschädigung.	12/3	604
Lehrerin an der katholischen Volksschule in Beyenburg.	300 Thaler incl. Heizungs- u. Entschädigung, sowie freie Wohnung.	13/3	605
Zwei Lehrer an den Unterklassen der kath. Volksschule in Bedburdyck und in Aldenhoven.	je 200 Thaler und 20 Thaler Miethentschädigung	—	640
Lehrer an der Unterklasse der zweiklassigen evang. Volksschule in Wanheim.	350 Thaler und möblierte Wohnung.	—	641
Lehrer an der evangelischen Brucher = Schule zu Barmen.	400 Thaler für einen provisorisch und 450 600 Thaler für einen definitiv Anzustellenden.	baldigst	642
Lehrer an der katholischen Knabenschule in der Kreuzstraße zu Düsseldorf.	350 Thaler, wird event. auf 400 Thaler erhöht und steigt bei längerer Dienstzeit; außerdem freie Wohnung oder 50 Thaler Miethentschädigung.	19/3	643
Forst- und Feldhüter, verb. mit Polizeidiener = Stelle in der Bürgermeisterei Radevormwald.	240 Thaler.	baldigst	606
Feldhüter und Wegewärter in der Gemeinde Straelen	220 Thaler.	10/3	644

Berichtigung.

In unserer Bekanntmachung vom 6. Februar c. (Amtsblatt Düsseldorf Nr. 6) sind folgende Druckfehler zu berichtigen:

1. Pag. 80 sub II 2a ist der Ablösepreis für Roggen nicht 2 Thlr. 1 Sgr. 11 Pf., sondern richtig 2 Thlr. — Sgr. 11 Pf.
 2. Pag. 80 sub III 1a ist der Ablösepreis für Weizen 2 Thlr. 23 Sgr. 10 Pf., und
 3. sind die pag. 81 sub III Zeile 3 in Bezug genommenen §§. des Ablösegesetzes vom 2. März 1850 die §§. 20, 21, 23 bis einschließlich 25.
- Münster, den 24. Februar 1874

Königliche General-Commission.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von L. Böß u. Comp.